

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn S ...

gegen das Urteil des Amtsgerichts Aue vom 8. Dezember 2008 - 1 OWi 560 Js
37913/08 -

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Broß,
Di Fabio
und Landau

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 3. März 2009 einstimmig be-
schlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.
2. Dem Beschwerdeführer wird eine Missbrauchsgebühr in Höhe von 200 € (in
Worten: zweihundert Euro) auferlegt.

Gründe:

1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie setzt sich in keiner Weise mit der
angegriffenen Entscheidung inhaltlich auseinander und lässt die Möglichkeit einer
Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers nicht einmal im Ansatz erken-
nen. 1

2. Die Auferlegung einer Missbrauchsgebühr in Höhe von 200 € ist gemäß § 34 Abs.
2 BVerfGG veranlasst, weil der Beschwerdeführer trotz eines entsprechenden Hin-
weises durch den Präsidialrat des Bundesverfassungsgerichts weiter auf einer Ent-
scheidung über seine offensichtlich aussichtslose Verfassungsbeschwerde bestan-
den hat. Das Bundesverfassungsgericht muss es nicht hinnehmen, dass es an der
Erfüllung seiner Aufgaben durch für jedermann erkennbar aussichtslose Verfas-
sungsbeschwerden gehindert wird und dadurch anderen Bürgern den ihnen zukom-
menden Grundrechtsschutz nur verzögert gewähren kann. 2

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 3

Broß

Di Fabio

Landau

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom
3. März 2009 - 2 BvR 239/09**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom
3. März 2009 - 2 BvR 239/09 - Rn. (1 - 3), [http://www.bverfg.de/e/
rk20090303_2bvr023909.html](http://www.bverfg.de/e/rk20090303_2bvr023909.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2009:rk20090303.2bvr023909